

Die Wahlleiterin  
der Gemeinde Köditz

**Bekanntmachung  
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses  
für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderates  
in der Gemeinde Köditz am Sonntag, 08. März 2026**

Gemäß § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO wird hiermit bekanntgemacht, dass das ermittelte vorläufige Wahlergebnis der Wahl zum ersten Bürgermeister und der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Köditz unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

**durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus der Gemeinde Köditz,  
Talstr. 2, 95189 Köditz, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet wird.**

Der Tag dieser Verkündung ist für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG entscheidend. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der/die Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach der Verkündung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Köditz abgelehnt hat.

Gleiches gilt für den Fall einer nachträglichen Berichtigung des Wahlergebnisses. Für den Beginn der Wochenfrist ist hier der Tag der Verkündung der Berichtigung entscheidend.

Zudem werden die Ergebnisse (nachrichtlich) auf der Internetseite der Gemeinde Köditz ([www.gemeinde-koeditz.de](http://www.gemeinde-koeditz.de)) veröffentlicht.

Köditz, 19.02.2026

Klaschka